

Garantiebedingungen – Anlage

Ergänzung der „Bedingungen der Bauteilgarantie für SENECHome-Stromspeichersysteme“ bei Nutzung von öffentlichen Förderprogrammen

Gültig ab dem 01.10.2019 für Deutschland für alle SENECHome-Stromspeichersysteme **SENECHome V3 2.5/5.0/7.5/10.0** mit Geräte-Seriennummern **DE-V3-H-xxLI10-xxxxx**, **DE-V3-AC-xxLI10-xxxxx** und **DE-V3-HD-xxLI10-xxxxx**.

HINWEIS: Bitte beachten Sie, dass die „Bedingungen der Bauteilgarantie für SENECHome-Stromspeichersysteme“ der SENECHome GmbH (nachfolgend „Garantiegeber“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung ausschließlich bei Nachweis der in Anspruch genommenen Förderung um eine Zeitwertersatzgarantie gemäß dieser Anlage für den Akkumulator ergänzt werden, sofern diese für das Förderprogramm zwingend erforderlich ist. Der Nachweis hat durch den Verbraucher (nachfolgend „Garantienehmer“ genannt) durch Vorlage der Fördergenehmigung zu erfolgen.

INHALT DER ZEITWERTERSATZGARANTIE

- (1) Der Garantienehmer kann im Garantiefall statt Instandsetzung oder Ersatz des defekten Moduls/Akkumulators durch den Garantiegeber, wie in den Garantiebedingungen vorgesehen, die Zahlung des Zeitwerts des Moduls/Akkumulators verlangen. Der anfängliche Zeitwert beträgt 1.500 EUR (netto, d. h. exklusive der gesetzl. Mehrwertsteuer) pro Modul. Er vermindert sich durch lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 10 Jahren. Weitere Ansprüche sind bei Inanspruchnahme der Zeitwertersatzgarantie ausgeschlossen.
- (2) Ein Garantiefall liegt vor, wenn der Akkumulator innerhalb des Garantiezeitraums von 10 Jahren eine nutzbare Kapazität von 80 % der Nennkapazität in Höhe von 2,50 kWh/Modul unterschreitet.
- (3) Im Übrigen gelten die „Bedingungen der Bauteilgarantie für SENECHome-Stromspeichersysteme“ in der jeweils gültigen Fassung.

© 2019 SENECHome GmbH
Eingetragenes Warenzeichen